



Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
<b>Eigenwerbung</b>	z.B. Flyer, Kataloge, Webdesign	ja	Unabhängig von der Häufigkeit; 450 €-Bagatellgrenze gilt hier nicht! BSG-Urteil v. 31.08.00, B 3 KR 27/99 R
<b>Veranstaltungen</b>	öffentlich	ja	z. B. Vorträge
	nicht öffentlich	nein	z. B. interne Betriebsfeier <u>nur für Mitarbeiter und ggf. deren Angehörige</u>
<b>Besondere Sachverhalte</b>	Reinzeichnungen	ja/nein	Bei der Reinzeichnung an sich handelt es sich grundsätzlich nicht um eine künstlerische Tätigkeit. Wenn Reinzeichnungen jedoch Nebenleistungen zu einer künstlerischen Hauptleistung (z.B. Design) sind, dann unterliegen die darauf entfallenen Zahlungen der Abgabepflicht. Hierbei ist es unerheblich, ob die Leistungen separat in Rechnung gestellt werden oder nicht. LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 27.04.2006, L 4 KR 2222/02
	Sprecherhonorare Werbespots	ja	Abgabepflicht besteht auch dann, wenn das Unternehmen geltend macht, dass der Fernseh- oder Radiospot, für den der Sprecher beauftragt worden ist, (nur) im Ausland ausgestrahlt wird.
	Lizenzen (z.B. für Bilder, Grafiken etc.) von inländischen Agenturen	nein	Abgabepflicht besteht nur dann, wenn direkt zum Künstler ein vertragliches Verhältnis besteht (z.B. Buy-out). Der Ankauf eines Bildes von einer inländischen Agentur, die eigengeschäftlich handelt, führt nicht zur Abgabepflicht.
	Lizenzen (z.B. für Bilder, Grafiken etc.) von ausländischen Agenturen	ja/nein	Grundsätzlich gelten die gleichen Ausführungen wie zu dem Punkt „Lizenzen (z.B. für Bilder, Grafiken etc.) von inländischen Agenturen“ mit dem Ergebnis, dass keine Abgabepflicht besteht.  <b>Aber:</b> Sofern die ausländische Agentur das Bild von einem Künstler erworben hat, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Werkes seinen Wohnsitz in Deutschland hatte, dieser Ankauf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt und für dieses Werk nicht bereits KSA entrichtet worden ist, muss die ankaufende inländische Werbeagentur für den Betrag, den der Künstler erhalten hat, die Abgabe entrichten (§ 25 Abs. 4 KSVG).
	Zahlungen für die Bereitstellung von Equipment	ja/nein	Abgabepflicht besteht dann, wenn es sich bei der Bereitstellung des Equipments um eine Nebenleistung zur künstlerischen Hauptleistung handelt und durch den Erbringer der Leistung in Rechnung gestellt wird. Keine Abgabepflicht besteht nur dann, wenn es sich um einen gesonderten Vertrag handelt, den der Abgabepflichtige mit einem Dritten (z.B. einem Verleihservice) abgeschlossen hat.
	GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer-Entgelte	ja/nein	Siehe hierzu das beigefügte Info-Blatt „Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschaftern einer GmbH, KG, GmbH & Co. KG, OHG oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“
	Location-Scouting	nein/ja	Die Auswahl einer geeigneten Örtlichkeit (z.B. für eine Fotoproduktion) stellt für sich betrachtet keine künstlerische Tätigkeit dar. Wenn der für die Produktion verantwortliche Fotograf diese (vorbereitende) Arbeit als Posten in der Rechnung aufführt, ist sie jedoch als Nebenleistung auch zur Abgabepflicht heranzuziehen.

<b>Besondere Sachverhalte</b>	Influencer	ja	Abgabepflicht besteht, wenn ein Influencer mit selbst erstellten Werbefotos, Werbevideos, Werbetexten oder ähnlichen Werken in sozialen Medien für ein Unternehmen und dessen Produkte wirbt.
	Gewinnzuweisungen an Gesellschafter	nein	Nicht abgabepflichtig, sofern es sich um Zahlungen handelt, die auf Grund der gesellschaftsrechtlichen Stellung gezahlt werden (offene Gewinnausschüttung). Hinweis: Gelegentlich werden die Bezeichnungen „Gewinnbeteiligung“ oder „Tantieme“ auch für solche Zahlungen verwendet, bei denen es sich faktisch um variable Gehaltsbestandteile (z.B. zusätzlich zum Geschäftsführergehalt eine jährliche umsatzabhängige Sonderzahlung) handelt und eben nicht um Gewinnbeteiligungen, die auf Grund der gesellschaftsrechtlichen Stellung gezahlt werden. Sofern das Gehalt des Geschäftsführers also insgesamt als abgabepflichtig beurteilt wird, bietet es sich an, den für das jeweilige Jahr in der Dezemberabrechnung aufgeführten Gesamtbrutto-Wert heranzuziehen, da in diesem alle aus dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsführertätigkeit erwachsenen Entgeltansprüche abgebildet sind. BSG-Urteil v. 02.04.2014, B3 KS 3/12 R